

Strukturelle Abhilfemaßnahmen bis hin zur Entflechtung von Unternehmen bei Verstößen gegen das Kartell- oder Missbrauchsverbot

Rüdiger Wilhelmi

Übersicht

I. Einleitung	347
II. Bisherige Rechtslage	348
1. Die Regelung der 7. GWB Novelle	348
2. Zulässigkeit struktureller Maßnahmen?	349
III. Diskussion um die missbrauchsunabhängige Entflechtung	351
1. Vorschläge für eine Erweiterung der Entflechtungsbefugnis	351
2. Inhalt des Referentenentwurfs vom 8. Januar 2010	352
3. Begründung und Kritik	354
IV. Neuregelung des § 32 Abs. 2 GWB durch die 8. GWB-Novelle	355
1. Ausdrückliche Zulassung struktureller Abhilfemaßnahmen	355
2. Übertragbarkeit des EU-Rechts	357
3. Elemente der strukturellen Abhilfemaßnahmen nach dem neuen § 32 Abs. 2 GWB	358
4. Inhalt struktureller Abhilfemaßnahmen	358
5. Zuwiderhandlung gegen Kartell- oder Missbrauchsverbot	361
6. Ursache der Zuwiderhandlung in der Struktur des Unternehmens	365
7. Verhältnismäßigkeit	365
8. Vereinbarkeit mit Verfassungs- und EU-Recht	367
9. Anwendungsbereich	371
V. Fazit und Ausblick	373

I. Einleitung

Die Entflechtung marktbeherrschender Unternehmen gehörte zu den heftig umstrittenen Fragen im Vorfeld der 8. GWB-Novelle. Im Gesetzgebungsverfahren ist die Einführung einer selbstständigen, allein auf Marktbeherrschung beruhenden Entflechtungsregelung dann zwar nicht weiterverfolgt worden. Jedoch soll § 32 Abs. 2 GWB neu gefasst werden, der die Abhilfemaßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen das Kartell- und Missbrauchsverbot, regelt. Er soll nunmehr ausdrücklich auch die Möglichkeit